

CORPORATE GOVERNANCE

Konzernstruktur
und Aktionariat

62

Kapitalstruktur

63

Verwaltungsrat

65

Gruppenleitung

69

Entschädigungen,
Beteiligungen und
Darlehen

70

Mitwirkungsrechte
der Aktionäre

70

Kontrollwechsel und
Abwehrmassnahmen

71

Revisionsstelle

71

Informationspolitik

72

Die Sicherstellung einer guten Corporate Governance ist für Komax sehr wichtig. Ziele sind die langfristige Sicherung von Wert und Erfolg im Interesse von Kunden, Aktionären, Mitarbeitenden, Kreditgebern, Lieferanten und der Öffentlichkeit sowie eine transparente, rasche und gleichzeitige Information aller Interessengruppen. Komax orientiert sich dabei an den Prinzipien und Regeln des «Swiss Code of Best Practice» der Economiesuisse sowie an der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLGC) der SIX Exchange Regulation und legt im Geschäftsbericht jährlich Rechenschaft darüber ab. Die zentralen Elemente sind in den Statuten, im Organisationsreglement sowie in den Reglementen über den Vergütungsausschuss und den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Verwaltungsrat setzt sich zudem regelmässig mit dem Thema Corporate Governance auseinander und initiiert gegebenenfalls entsprechende Anpassungen.

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Konzernstruktur

Die Konzernstruktur und die zur Gruppe gehörenden Tochtergesellschaften sind auf den Seiten 116 und 117 im Geschäftsbericht dargestellt. Zum Konsolidierungskreis gehören ausser der Komax Holding AG keine Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere kotiert sind.

Die Komax Holding AG, die Dachgesellschaft der Komax Gruppe, hat ihren Sitz in Dierikon, Schweiz. Angaben zum Ort der Kotierung, zur Börsenkapitalisierung sowie zu Valorenummer und ISIN sind auf Seite 58 aufgeführt («Informationen für Investoren»).

Bedeutende Aktionäre

Aktionäre, deren Anteil am Aktienkapital 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33⅓, 50 und 66⅔% über- bzw. unterschreitet, sind nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) meldepflichtig. Am 31. Dezember 2020 verfügte die Gesellschaft gemäss Offenlegungsmeldungen über folgende bedeutende Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmen vertreten:

Aktionär/Aktionärsgruppe	Anzahl Aktien 31.12.2020	Anteil in % 31.12.2020 ¹
Max Koch, Meggen, Schweiz	190 285 ²	4.942
Leo Steiner, Steinhausen, Schweiz	126 954 ³	3.298
Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, Schweiz	121 233 ⁴	3.149

¹ Basis für die Berechnung bildet die per 31. Dezember 2020 im Handelsregister eingetragene Anzahl von 3 850 000 Namenaktien.

² Meldung des Unterschreitens der 5%-Schwelle am 13. März 2018.

³ Meldung des Überschreitens der 3%-Schwelle am 19. Dezember 2007.

⁴ Meldung des Überschreitens der 3%-Schwelle am 29. Dezember 2020.

Unter www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html sind Meldungen abrufbar, die während des Geschäftsjahrs 2020 der Komax Holding AG und der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange AG gemäss Art. 120 FinfraG gemeldet und über die elektronische Veröffentlichungsplattform der SIX Swiss Exchange AG publiziert wurden.

Kreuzbeteiligungen

Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen.

2 Kapitalstruktur

Kapital

in CHF

Ordentliches Kapital	385 000.00
Bedingtes Kapital	0.00
Genehmigtes Kapital	0.00

Details sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Zum bedingten Kapital siehe Details auf Seite 111 der Konzernrechnung der Komax Holding AG.

Die Generalversammlung vom 13. Mai 2009 stimmte der Schaffung von neuem bedingtem Kapital im Maximalbetrag von CHF 18 000 zu. Damit konnte sich zu diesem Zeitpunkt das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 46 248 erhöhen für den Fall der Ausübung von Options- und Bezugsrechten, die im Rahmen von Kader- und Mitarbeiterbeteiligungen an der Komax Holding AG ausgegeben werden. Die Zuteilung der Optionen erfolgte in einem vom Vergütungsausschuss festgesetzten Rahmen. Massgebend war der Optionsplan der Komax Holding AG. Die individuelle Zuteilung erfolgte nach Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Gruppenleitung. 2014 wurden die letzten Optionen zuteilt. Weitere Informationen zu den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Komax Gruppe sind auf den Seiten 80 und 81 sowie 119 bis 121 des Geschäftsberichts dargestellt.

2019 wurden die letzten Aktien aus dem bedingten Kapital geschaffen und innert der in Art. 653h OR vorgesehenen Frist beim Handelsregister angemeldet. Seither hat die Komax Holding AG kein bedingtes Kapital mehr. Sie hat auch kein genehmigtes Kapital.

Kapitalveränderungen

Angaben zu den Kapitalveränderungen in den Jahren 2019 und 2020 finden sich auf Seite 90 des Finanzberichts. Die entsprechenden Angaben zum Jahr 2018 sind in der finanziellen Berichterstattung des Geschäftsberichts 2019 auf Seite 86 aufgeführt.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine

Die Komax Holding AG verfügte per 31. Dezember 2020 über ein voll liberiertes Aktienkapital von CHF 385 000.00, aufgeteilt in 3 850 000 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 0.10. An der Generalversammlung berechtigt jede Namenaktie zu einer Stimme, sofern der Aktionär im Aktienbuch als «Aktionär mit Stimmrecht» eingetragen ist (siehe auch «Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen» unten). Die Namenaktien sind voll dividendenberechtigt. Die Komax Holding AG verfügt weder über Partizipations- noch über Genussscheine.

Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Das Aktienbuch der Komax Holding AG enthält die Rubriken «Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionäre mit Stimmrecht». Ein «Aktionär ohne Stimmrecht» kann sämtliche Vermögensrechte ausüben, nicht aber das Stimmrecht und die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte. Der «Aktionär mit Stimmrecht» kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben (Statuten, Ziff. 6 Abs. 2).

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien als «Aktionär mit Stimmrecht» kann gemäss den Statuten (Ziff. 6 Abs. 4) der Komax Holding AG abgelehnt werden, sofern ein Erwerber infolge der Anerkennung als «Aktionär mit Stimmrecht» direkt oder indirekt mehr als 15% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien erwerben oder insgesamt besitzen würde. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert vorgehen, gelten für die Anwendung dieser Bestimmung als ein Erwerber. Diese Begrenzung gilt auch im Fall des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung

von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Keine Anwendung findet die Begrenzung bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

Gemäss den Statuten (Ziff. 6 Abs. 5 und 6) der Komax Holding AG kann der Verwaltungsrat die Eintragung ins Aktienbuch ausserdem verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Nominees werden im Aktienregister als «Aktionäre ohne Stimmrecht» geführt. Die Komax Holding AG kann ferner nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, falls diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Wandelanleihen und Optionen

Die Komax Holding AG hat keine Wandelanleihen ausstehend und ein Optionsprogramm für Mitarbeitende gibt es nicht mehr (siehe vorherigen Seite unter «Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen» sowie Seite 119).

Managementtransaktionen

Das Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange statuiert eine Meldepflicht für Managementtransaktionen. Der Verwaltungsrat hat zur Einhaltung dieser Bestimmungen ein entsprechendes Reglement erlassen. Meldepflichtig gegenüber der Gesellschaft sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Meldungen eingereicht (2019: 3 Meldungen). Unter www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/management-transactions.html (Website der SIX Swiss Exchange) sind veröffentlichte Meldungen abrufbar.

3 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehörten am 31. Dezember 2020 sechs Personen an. Keines der Mitglieder hat in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Gruppenleitung angehört, und es bestehen keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zu einer der Konzerngesellschaften.

Mitglieder des Verwaltungsrats

	Eintritt	Gewählt bis	Ausschüsse
Beat Kälin, Präsident	2015	2021	VA (Vorsitzender)
David Dean, Vizepräsident	2014	2021	PA (Vorsitzender)
Andreas Häberli	2017	2021	VA
Kurt Haerri	2012	2021	PA
Mariel Hoch	2019	2021	PA
Roland Siegwart	2013	2021	VA

PA: Prüfungsausschuss
VA: Vergütungsausschuss

Es bestehen keine gegenseitigen Einsitznahmen im Verwaltungsrat. Biografische Daten sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind auf den Seiten 42 und 43 des Geschäftsberichts aufgeführt.

Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl zulässiger Tätigkeiten gemäss

Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV

Gemäss Ziff. 21 Abs. 3 der Statuten ist die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, auf

- vier zusätzliche Mandate bei börsenkotierten Unternehmen,
- fünf zusätzliche Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmen und
- fünf zusätzliche Mandate bei gemeinnützigen Organisationen

beschränkt, sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats verletzt werden. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats auf Anordnung einer Gruppengesellschaft oder in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate.

Die Übernahme von anderen als den vorgenannten Mandaten ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Verwaltungsratsmitglied in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ein allfälliger Spesenersatz gilt nicht als Entgelt.

Wahl und Amtszeit

Gemäss Statuten (Ziff. 14 Abs. 1) umfasst der Verwaltungsrat drei bis sieben Mitglieder. Er setzt sich mehrheitlich aus unabhängigen, nicht exekutiven Mitgliedern zusammen und wird durch die Generalversammlung einzeln bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung wählt auch den Präsidenten. Wiederwahlen sind möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen. Die Statuten sehen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regeln in Bezug auf die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats vor.

An der nächsten Generalversammlung vom 14. April 2021 werden der Präsident und sämtliche weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Interne Organisation

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und maximal sechs weiteren Verwaltungsratsmitgliedern. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, der vorbehältlich einer unterjährigen Vakanz durch die Generalversammlung gewählt wird – selbst. Wird das Amt des Präsidenten während seiner Amtsdauer vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten, der Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Der Präsident führt den Vorsitz. Der Verwaltungsrat bestimmt zudem einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Der Verwaltungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber viermal pro Jahr. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ausserdem berechtigt, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. In diesem Fall beruft der Präsident innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrags die Sitzung ein.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Alle Beschlüsse werden protokolliert. In dringenden Fällen kann eine Verwaltungsratssitzung telefonisch oder auf andere geeignete Art abgehalten werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Verwaltungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Im Jahr 2020 fanden fünf ordentliche und sieben ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen statt. Es waren jeweils sämtliche Mitglieder anwesend. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug rund fünf Stunden. Diese Zeitangabe bezieht sich auf die eigentliche Sitzungsdauer ohne Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten der einzelnen Verwaltungsräte. Innerhalb des Verwaltungsrats bestehen zwei Ausschüsse, die ausschliesslich aus nicht exekutiven Verwaltungsräten zusammengesetzt sind.

Der Verwaltungsrat nimmt jährlich eine Selbstevaluation seiner Arbeit und derjenigen seiner Ausschüsse vor. Zudem evaluiert er regelmässig die Zusammensetzung des Gremiums.

– Vergütungsausschuss

In diesem Ausschuss sind die Aufgaben eines Vergütungs- und Nominierungsausschusses zusammengefasst. Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal drei nicht exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder sind Beat Kälin (Vorsitz), Andreas Häberli und Roland Siegwart. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vom 14. April 2021 die Wiederwahl der drei bisherigen Mitglieder.

Die Statuten sehen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regeln in Bezug auf die Ernennung der Mitglieder vor. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte das fehlende Mitglied.

Der Vergütungsausschuss tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Sitzung. Der CEO und weitere Mitglieder der Gruppenleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Bei der Besprechung ihrer eigenen Vergütungen verzichten sie allerdings auf eine Teilnahme. Der Vorsitzende des Ausschusses erstattet dem gesamten Verwaltungsrat nach jeder Ausschusssitzung Bericht über seine Tätigkeit. Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2020 hielt der Ausschuss zwei ordentliche Sitzungen ab; es waren jeweils sämtliche Mitglieder anwesend. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug gut vier Stunden. In dieser Zeitangabe nicht enthalten sind die Vor- und Nachbearbeitungszeiten der einzelnen Mitglieder.

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört die Unterstützung des Verwaltungsrats in der Erfüllung seiner vom Gesetz und von den Statuten vorgegebenen Aufgaben im Bereich der Entschädigungs- und Personalpolitik. Insbesondere stellt der Vergütungsausschuss Antrag zur Entschädigungspolitik und bereitet alle relevanten Entscheide des Verwaltungsrats vor betreffend Ernennung und

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungsausschusses sind in einem Reglement über den Vergütungsausschuss festgelegt. Weitere Ausführungen zum Vergütungsausschuss finden sich im Vergütungsbericht auf den Seiten 73 bis 85.

– Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind David Dean (Vorsitz), Kurt Haerri und Mariel Hoch. Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Im Jahr 2020 fanden zwei ordentliche Sitzungen statt, an denen jeweils sämtliche Mitglieder teilgenommen haben. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug vier Stunden. In dieser Zeitangabe nicht enthalten sind die Vor- und Nachbearbeitungszeiten der einzelnen Mitglieder.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Oberaufsicht über die externe Revision und die interne Prüfung sowie über die finanzielle Berichterstattung. Der Prüfungsausschuss legt Prüfungsumfang und Prüfungsplan dieser beiden Organe fest und stimmt sie aufeinander ab.

Die externe Revision und die interne Prüfung erstatten Bericht über ihre Prüfungen, und der Prüfungsausschuss überwacht die Umsetzungen der Prüfungsfeststellungen. Im Weiteren beurteilt er die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der gesetzlichen und unternehmensinternen Vorschriften (Compliance).

Der CEO und der CFO nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Zudem wird die externe Revision eingeladen. Die interne Prüfung wird durch den CFO repräsentiert. Beide Organe haben Zugang zu den Protokollen der Verwaltungsrats- und Gruppenleitungssitzungen. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungsausschusses sind im Reglement über den Prüfungsausschuss festgelegt.

Kompetenzregelung

Gemäss Art. 716a Abs. 1 OR und Ziff. 19 der Statuten obliegen dem Verwaltungsrat folgende Aufgaben:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erstellung des Vergütungsberichts
- Die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung
- Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien
- Die Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen

Die detaillierten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrats, seines Präsidenten und der Ausschüsse sind in den Statuten sowie im Organisationsreglement der Komax Holding AG und in den Reglementen über den Vergütungs- bzw. den Prüfungsausschuss festgehalten. Sie definieren ausserdem die Rechte, Pflichten und Kompetenzen des CEO und der Gruppenleitung. Die Reglemente werden periodisch überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Die letzten Anpassungen sind seit 13. Juni 2019 in Kraft.

Im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen hat der Verwaltungsrat die operative Führung dem CEO der Komax Gruppe übertragen. Die Gruppenleitung setzt sich aus dem CEO, dem CFO und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Gruppenleitung werden auf Antrag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat ernannt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Gruppenleitung

Der CEO orientiert den Verwaltungsrat an jeder ordentlichen Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigsten Geschäftsvorfälle sowie über den Status der an die Gruppenleitung delegierten Aufgaben. Ausserdem werden anlässlich dieser Sitzungen die im Managementinformationssystem (MIS) generierten Eckdaten ausführlich mit dem CEO und dem CFO diskutiert. Zwischen den Sitzungen wird der Verwaltungsrat monatlich umfassend über den laufenden Geschäftsgang und die finanzielle Situation der Gruppe informiert. Ausserdem stehen der Präsident des Verwaltungsrats und der CEO in Bezug auf unternehmenspolitisch wichtige Fragen in regelmässigem Kontakt.

Anhand eines institutionalisierten Risikomanagements werden die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbundenen Risiken jährlich systematisch erfasst, analysiert, überwacht und gesteuert. Diese Risiken sind thematisch zu Gruppen zusammengefasst. Dabei handelt es sich um allgemeine externe Risiken, leistungswirtschaftliche Risiken, finanzwirtschaftliche Risiken, Risiken im Zusammenhang mit der Corporate Governance und Trade Compliance sowie um IT-Risiken. Operativ ist die Gruppenleitung für das Risikomanagement verantwortlich. Die Steuerung wesentlicher Einzelrisiken erfolgt durch eigens dafür ernannte Prozessverantwortliche. Diese treffen konkrete Massnahmen und überwachen deren Umsetzung. Die Gruppenleitung informiert den Prüfungsausschuss jährlich über die identifizierten Risiken und die im Rahmen des Risikomanagements getroffenen Massnahmen.

Das MIS der Komax Gruppe ist wie folgt ausgestaltet: Die wichtigsten Bilanz- und Erfolgszahlen der einzelnen Tochtergesellschaften werden monatlich erstellt und konsolidiert. Quartalsweise, halbjährlich und jährlich werden Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung sowie zahlreiche Kennzahlen der Tochtergesellschaften erhoben und ebenfalls konsolidiert. Dabei erfolgt ein Vergleich mit dem Vorjahr sowie mit dem Budget. Das Budget wird aufgrund der Quartalsabschlüsse in Form einer Prognose auf seine Erreichbarkeit je Gesellschaft sowie konsolidiert überprüft.

Mit dem internen Kontrollsystem (IKS) werden anhand von Schlüsselkontrollen die ordnungsmässige und effiziente Geschäftsführung, die Sicherung der Vermögenswerte, die Verhinderung bzw. Aufdeckung von deliktischen Handlungen und Fehlern, die Korrektheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen des Rechnungswesens sowie die rechtzeitige Erstellung verlässlicher Finanzinformationen sichergestellt. Zu den Resultaten dieser Prüfungen und den daraus abgeleiteten Massnahmen wird ein Bericht zuhanden des Prüfungsausschusses erstellt.

Die interne Prüfung beurteilt die Effektivität des IKS und der Führungs- und Überwachungsprozesse. Ausserdem unterstützt sie die Gruppenleitung im Risikomanagementprozess. Die Aufgaben der internen Prüfung werden durch das Finanz- und Rechnungswesen der Komax Management AG, Dierikon, wahrgenommen. Sie prüft nach Vorgabe eines jährlich aktualisierten Prüfplans in periodisch wiederkehrenden Abständen die einzelnen operativen Einheiten der Gruppe sowie die verschiedenen Geschäftsbereiche des Stammhauses. Die interne Prüfung rapportiert dem Prüfungsausschuss die Resultate ihrer Prüfungen. Der Prüfungsausschuss prüft und genehmigt den Prüfungsumfang, die Jahresplanung und die Verantwortlichkeiten. Er entscheidet zudem über allfällig einzuleitende Massnahmen, die sich aus den Prüfungsfeststellungen der internen Prüfung ergeben.

4 Gruppenleitung

Die Gruppenleitung setzt sich aus dem CEO, dem CFO und vier weiteren Mitgliedern zusammen.

	in dieser Funktion seit
Matijas Meyer, CEO	2015
Andreas Wolfisberg, CFO	1996
Jürgen Hohnhaus	2020
Tobias Rölz	2020
Marc Schürmann	2019
Marcus Setterberg	2019

Per 1. Januar 2020 kam es zu einem Wechsel in der Gruppenleitung: Jürgen Hohnhaus ersetzte Günther Silberbauer. Per 1. Juli 2020 wurde die Gruppenleitung von fünf auf sechs Mitglieder erweitert, neu hinzu kam Tobias Rölz. Biografische Daten zu den Gruppenleitungsmitgliedern sind auf den Seiten 44 und 45 aufgeführt.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die Mitglieder der Gruppenleitung übten neben den auf den Seiten 44 und 45 aufgeführten Mandaten ausserhalb der Komax Gruppe keine Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts aus (Stichtag 31. Dezember 2020).

Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl zulässiger Tätigkeiten gemäss

Art. 12 Abs. 1 VegüV

Gemäss Ziff. 26 Abs. 1 der Statuten ist die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, auf

- zwei zusätzliche Mandate bei börsenkotierten Unternehmen,
- zwei zusätzliche Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmen und
- fünf zusätzliche Mandate bei gemeinnützigen Organisationen

beschränkt, sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt werden. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate.

Die Annahme sämtlicher vorgenannten Mandate durch Geschäftsleitungsmitglieder bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Übernahme von anderen als den vorgenannten Mandaten ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Mitglied der Geschäftsleitung in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ein allfälliger Spesensersatz gilt nicht als Entgelt.

Managementverträge

Es bestehen keine Managementverträge mit Gesellschaften oder natürlichen Personen ausserhalb des Konzerns in Bezug auf übertragene Geschäftsführungsaufgaben.

5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Angaben zu den Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen sind im Vergütungsbericht (Seiten 73 bis 85) dieses Geschäftsberichts aufgeführt.

6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre sind grundsätzlich im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) geregelt und werden durch Regelungen in den Gesellschaftsstatuten ergänzt. Es bestehen keine vom Gesetz abweichenden statutarischen Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung. Die Statuten der Komax Holding AG sind unter www.komaxgroup.com/statuten in elektronischer Form abrufbar.

Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Stimmberechtigt sind die im Aktienbuch der Komax Holding AG eingetragenen Aktionäre – jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Aktien im Eigenbestand sind nicht stimmberechtigt. Ein Aktionär kann direkt oder indirekt für eigene und vertretene Namenaktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 15% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert vorgehen, gelten für die Anwendung dieser Bestimmung als eine Person. Vorbehalten bleibt die Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär sowie mittels elektronischer oder schriftlicher Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit der Vertretung. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird durch die Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Statuten sehen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regeln in Bezug auf die Ernennung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vor. Die statutarische Stimmrechtsbeschränkung kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Dafür ist die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen erforderlich.

Statutarische Quoren

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend abweichende Bestimmungen vorschreiben. Neben den in Art. 704 OR aufgeführten Beschlüssen sind gemäss den Statuten der Komax Holding AG auch für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

Die Einberufung der Generalversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Eintragungen im Aktienbuch

Erwerber von Aktien werden als «Aktionär mit Stimmrecht» bis maximal 15% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien eingetragen. Besitzen sie mehr als 15% der ausgewiesenen Aktien, werden sie für diesen Anteil als «Aktionär ohne Stimmrecht» eingetragen (Statuten der Komax Holding AG, Art. 6 Abs. 4; siehe auch «Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen» auf Seite 63).

Einladung zur Generalversammlung vom 14. April 2021

In Übereinstimmung mit der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats hat der Verwaltungsrat beschlossen, die ordentliche Generalversammlung vom 14. April 2021 ohne physische Anwesenheit der Aktionärinnen und Aktionäre durchzuführen. Somit können Aktionäre ihr Stimm- und Wahlrecht ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wahrnehmen. Es sind alle am 7. April 2021 um 17.00 Uhr im Aktienregister der Komax Holding AG eingetragenen Aktionäre mit ihren registrierten Aktienstimmen stimmberechtigt.

Aktionären, die am 10. März 2021 eingetragen sind, wird die Einladung mit den Anträgen des Verwaltungsrats sowie das Vollmachtsformular für das Erteilen von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zugestellt. Aktionäre, die später Aktien erwerben und für die das Eintragungsge- such bis spätestens 7. April 2021 beim Aktienregister der Komax Holding AG eintrifft, erhalten die Ein- ladung und das Vollmachtsformular nachgeliefert.

7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Angebotspflicht

Erreicht oder überschreitet ein Aktionär den Schwellenwert von 33⅓ %, so hat er sämtlichen Aktionären der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf ihrer Titel zu unterbreiten (Art. 135 FinfraG). Die Statuten enthal- ten keine «Opting out»- oder «Opting up»-Regeln.

Kontrollwechselklauseln

Kontrollwechselklauseln sind in der Komax Gruppe nicht Bestandteil von Arbeitsverträgen. Die Mitglie- der des Verwaltungsrats, der Gruppenleitung sowie des Kaders haben allerdings das Recht, bei einem Kontrollwechsel aktienbasierte Vergütungen ohne Beachtung der geltenden Fristen teilweise oder ganz auszuüben.

8 Revisionsstelle

Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Die PricewaterhouseCoopers AG, Basel, ist seit 1994 Revisionsstelle der Komax Holding AG und prüft die Konzernrechnung der Komax Gruppe. Aufgrund der Bestimmungen des Schweizerischen Obliga- tionenrechts wird der leitende Revisor nach einer Maximaldauer von sieben Jahren ausgewechselt. Der leitende Revisor ist seit 2017 für das Revisionsmandat verantwortlich.

Revisionshonorar

PricewaterhouseCoopers stellte der Komax Gruppe im Geschäftsjahr 2020 CHF 617'278 für Dienst- leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnungen der Komax Holding AG und der Konzerngesellschaften sowie der Konzernrechnung der Komax Gruppe in Rechnung.

Zusätzliche Honorare

Für zusätzliche Dienstleistungen fakturierte PricewaterhouseCoopers im Geschäftsjahr 2020 CHF 175'195. Diese teilten sich auf in Honorare für Leistungen im Bereich der Steuer- und Rechtsberatung in Höhe von CHF 154'967 und in Honorare für Transaktions- und übrige Beratung in Höhe von CHF 20'228.

Informationsinstrumente der externen Revision

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Beurteilung der externen Revision. Diese erstellt zuhanden des Verwaltungsrats und des Managements einen Prüfbericht. Es finden jährlich mindestens zwei Besprechungen zwischen der externen Revision und dem Prüfungsausschuss statt. Dabei werden die wesentlichen Feststellungen je Gesellschaft (Management Letters) und zur konsolidierten Rechnung, die im Prüfbericht zusammengefasst sind, eingehend besprochen. Im Weiteren werden von der Revisionsstelle die durchgeführten Prüfungen (Audit, Review) je Gesellschaft sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Richtlinien von Swiss GAAP FER und ihre Auswirkungen auf die konsolidierte Jahresrechnung der Komax Gruppe aufgezeigt.

Die Leistungen der Revisionsstelle werden vom Prüfungsausschuss anhand der Qualität der Berichterstattung und der Prüfberichte, der Umsetzung der Prüfungsplanung sowie der Zusammenarbeit mit der internen Prüfung beurteilt. Zur Prüfung der Unabhängigkeit wird das Honorar für zusätzliche Leistungen der externen Revisionsstelle, unter Berücksichtigung des Gegenstands dieser Zusatzleistungen, mit dem Prüfhonorar verglichen.

9 Informationspolitik

Die Komax Holding AG informiert alle Interessengruppen transparent, rasch und gleichzeitig. Der CEO, der CFO sowie der Leiter Investor Relations/Corporate Communications stehen dabei als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Konzernrechnung wird nach den Richtlinien von Swiss GAAP FER erstellt. Die Komax Holding AG veröffentlicht zweimal jährlich umfassende finanzielle Ergebnisse: für das Halbjahr und für das ganze Jahr. Neben den Finanzergebnissen werden die Aktionäre und die Finanzmärkte auch regelmässig über bedeutende Veränderungen und Entwicklungen informiert.

Kursrelevante Tatsachen veröffentlicht die Komax Holding AG im Rahmen der Bekanntgabepflicht (Ad-hoc-Publizität, Art. 53 Kotierungsreglement) der SIX Swiss Exchange AG. Das Kotierungsreglement ist unter www.six-exchange-regulation.com abrufbar. Offizielles Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Unter www.komaxgroup.com sind u.a. Informationen über die Entwicklung des Aktienkurses, Geschäfts- und Halbjahresberichte, der Finanzkalender, das aktuelle Protokoll der Generalversammlung, Medienmitteilungen sowie die Statuten und das Organisationsreglement der Komax Holding AG abrufbar. Medien- und Analystenkonferenzen finden mindestens einmal jährlich statt. Um alle Medienmitteilungen der Komax Holding AG per E-Mail zu erhalten, können sich Interessierte auf der Komax-Website in die Mailingliste eintragen.

Kontakt

Komax Holding AG
Roger Müller
Vice President Investor Relations/Corporate Communications
Industriestrasse 6
6036 Dierikon
Schweiz

Telefon +41 41 455 04 55
roger.mueller@komaxgroup.com